

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvH 4/91

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag in dem Streitverfahren einer Rheinland-Pfälzer Abgeordneten gegen den Landtag Rheinland-Pfalz die Antragsschrift zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In dem Verfahren geht es um die Rechtmäßigkeit

- einer zusätzlichen Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende,
- einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende, Ausschußvorsitzende und die Vorsitzenden vergleichbarer Kommissionen,
- der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Abgeordnete, die Amtsbezüge beziehen,
- der Gewährung eines Übergangsgeldes für ehemalige Abgeordnete, ohne Anrechnung der Einkünfte,
- eines Anspruchs auf Altersversorgung bereits ab einem Zeitpunkt zwischen der Vollendung des fünfundfünfzigsten und des sechzigsten Lebensjahres und
- der Gewährung der Altershöchstversorgung bereits nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zum Landtag.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß hat in seiner 20. Sitzung am 9. Oktober 1991 einstimmig beschlossen, daß der Deutsche Bundestag eine Stellungnahme abgibt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvH 4/91 eine Stellungnahme abzugeben,
2. die Präsidentin zu bitten, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Bonn, den 9. Oktober 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Herbert Helmrich

Eine Abgeordnete des Landtages Rheinland-Pfalz hat in dem verfassungsrechtlichen Verfahren den Antrag gestellt festzustellen, daß

- eine zusätzliche Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende, Ausschußvorsitzende und die Vorsitzenden vergleichbarer Kommissionen nach §§ 1 a, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6 sowie § 21 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz (im folgenden: Abgeordnetengesetz) gegen Artikel 79 Satz 2 und Artikel 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1, Artikel 48 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz verstoßen,
- die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Abgeordnete, die Amtsbezüge nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes beziehen, gegen Artikel 79 Satz 2 und Artikel 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1, Artikel 48 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz verstößt,
- die Gewährung eines mehr als 12monatigen monatlichen Übergangsgeldes in Höhe einer vollen Grundentschädigung ohne Anrechnung der Einkünfte der ehemaligen Abgeordneten nach § 10

Abs. 1 Abgeordnetengesetz gegen Artikel 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 48 Abs. 3 GG verstößt,

- der Anspruch auf Altersversorgung bereits ab einem Zeitpunkt zwischen der Vollendung des fünfundsünfzigsten und des sechzigsten Lebensjahres nach § 11 Abgeordnetengesetz gegen Artikel 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 48 Abs. 3 GG verstößt,
- die Gewährung der Altershöchstversorgung in Höhe von 75 vom Hundert der Entschädigung gemäß § 5 Abgeordnetengesetz bereits nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zum Landtag nach § 12 Abgeordnetengesetz gegen Artikel 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 48 Abs. 3 GG verstößt.

Falls die Zulässigkeit des Antrages zu bejahen ist, ist die Frage wesentlich, ob die in BVerfGE 40, 296 (317 f.) niedergelegten Grundsätze aufrechtzuerhalten sind.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 20. Sitzung am 9. Oktober 1991 einstimmig beschlossen, daß der Deutsche Bundestag in dem Verfahren Stellung nehmen soll.

Bonn, den 9. Oktober 1991

Herbert Helmrich

Berichterstatte